

Amt für Migration

Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
Telefax 041 228 60 65
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Erwerbstätigkeit im Rahmen der Ausbildung für Staatsangehörige EU-27/EFTA

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für EU-27/EFTA-Bürger kann im Rahmen eines studienfremden Nebenerwerbes oder einer studienbezogenen Erwerbstätigkeit erfolgen. In beiden Fällen muss der primäre Aufenthaltszweck das Studium bleiben. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist in beiden Fällen meldepflichtig.

Die studienbezogene Erwerbstätigkeit kann im Rahmen eines obligatorischen Praktikums erfolgen. Das Praktikum in einem Betrieb muss gemäss Schul- oder Studienprogramm obligatorisch sein und darf die Hälfte der gesamten Ausbildung nicht überschreiten. Ferner muss die Tätigkeit einen engen fachlichen Zusammenhang mit der Ausbildung haben.

Folgende Unterlagen sind durch den Arbeitgeber einzureichen:

- [Gesuchsformular 1](#)
- Kopie Arbeitsvertrag mit orts- und branchenüblichen Löhnen
- Schulbestätigung mit Ausbildungsplan inkl. Bestätigung, dass Praktikum obligatorisch ist
- Passkopie

Gemeldet werden muss die Erwerbstätigkeit bei der Arbeitsmarktbehörde in jenem Kanton, welcher auch die Bewilligung als Student ausgestellt hat. Der Erwerb darf am Folgetag nach der Meldung aufgenommen werden.